

39. 1. Zur rechtlichen Natur der Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins.

2. Inwieweit kann bei einem auf das Durchgehen eines Pferdegespanns zurückzuführenden Unfall von einem typischen Geschehensablauf die Rede sein?

ABerf. Art. 131. BGB. § 839. BPO. § 286.

IX. Zivilsenat. Urf. v. 7. November 1931 i. S. Deutsches Reich (Weil.) w. B. (Rf.). IX 327/31.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 20. April 1929 gegen 8 Uhr morgens wurde der Kläger auf der von P. nach G. führenden Chaussee von einem durchgehenden Gespann einer Fahrabteilung der Reichswehr vom Fahrrad geworfen und verletzt. Er nimmt das Deutsche Reich als Tierhalter sowie wegen Dienstpflichtverletzung der beteiligten Reichswehrangehörigen bei Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt auf Zahlung von 2655 RM. (für entgangenen Arbeitsverdienst und Schmerzensgeld) sowie auf Feststellung in Anspruch, daß ihm der Beklagte allein durch den Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen habe. Der Beklagte bestreitet jede Haftung.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Beklagten zur Zahlung von 100 RM. Schmerzensgeld verurteilt und dem Feststellungsantrag entsprochen. Der Beklagte hat gegen das seine Berufung zurückweisende oberlandesgerichtliche Urteil Revision eingelegt. Diese führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht verneint die Haftung des Beklagten aus § 833 BGB., weil der Nachweis erbracht sei, daß der Beklagte als Tierhalter bei Beaufsichtigung der Pferde die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Dagegen bejaht es die Haftung des Beklagten aus Art. 131 ABerf. auf Grund folgender Erwägungen: Am 20. April 1929 vormittags habe auf der Straße von P. nach G. eine Fahrtübung von Fahrzeugen der 3. Eskadron der 1. Fahrabteilung im Zuge stattgefunden, die von dem Leutnant R. geleitet worden sei und an der 6 bis 8 Fahrzeuge teilgenommen hätten. Kurz vor

dem Unfall sei „Halt“ befohlen worden. Zu diesem Zwecke seien die Fahrzeuge in der Richtung nach B. scharf rechts an die Seite der Chaussee gefahren. Das letzte Fahrzeug sei das des Obergefreiten S. gewesen. S. habe die Bremse des Wagens so weit angezogen, bis er einen Widerstand verspürte; er sei dann abgestiegen, habe die Pferdeleine durch den Leinenting an der linken Seite des linken Pferdes gezogen, habe das Gespann untersucht, dem vorgesezten Unteroffizier Meldung gemacht und sei dann zwischen sein Gespann und das vor ihm stehende getreten. Dabei habe er etwa einen halben Schritt vor dem rechten Pferd seines Gespanns gestanden. Dieses Pferd sei das unruhigere von beiden gewesen. Der Begleitmann habe sich nicht beim Fahrzeug befunden. Der Obergefreite R. habe mit dem von ihm geführten Kolonnenwagen der Kolonne nicht folgen können, sondern sei noch etwa 100 m hinter ihr gewesen, als die Kolonne bereits gehalten habe. Er habe sie dann eingeholt und sei zur weiteren Gewöhnung seiner Pferde an ihr vorbeigefahren, weil er die Pferde gerade im Gang gehabt habe. Dann sei er umgekehrt, um sich an das Ende der Kolonne anzuschließen. Dies sei ihm jedoch nicht gelungen; denn seine Pferde seien etwa 8 m vor dem Gespann des S. erneut stehengeblieben. R. habe auf alle Weise versucht, sie vorwärts zu bringen. Nachdem er dies anfangs durch nachgebende Zügelhilfe und durch Zurufen versucht gehabt, habe er schließlich die Peitsche gebraucht. Die zweite Peitschenhilfe habe er durch einen kräftigen Schlag gegeben, ohne indessen mit der Peitsche zu knallen; er habe die Hilfe vielmehr vorschriftsmäßig mit ausgestrecktem Arm gegeben. Trotzdem habe der Peitschenschlag ein schwirrendes Geräusch und beim Aufschlagen auf Pferd und Geschirr einen klatschenden Laut gegeben. Sein rechtes Pferd sei darauf angesprungen, während das linke noch stehengeblieben sei. Dadurch habe sich das Fahrzeug schräg in der Richtung auf das Gespann des S. gestellt. Die Pferde des letzteren seien unruhig geworden. S. habe den rechten Zügel des rechten Pferdes (Handpferdes) erfaßt. Er habe jedoch das Gespann nicht mehr zu halten vermocht. Dieses sei nach links herausgebrochen und habe kurz Kehrt gemacht in der Richtung nach G. S. habe zuerst die Zügel noch festgehalten, sie dann aber losgelassen, um nicht gegen die an der Straße stehenden Bäume gequetscht zu werden. Er habe noch versucht, um den Wagen herumzulaufen, um von der anderen Seite die Pferde zu fassen; dies sei ihm jedoch nicht

mehr gelungen, weil er sie nicht habe einholen können. Auch die bei der Übung anwesenden Unteroffiziere B. u. G., die sofort ihre Pferde bestiegen hätten und dem Gespann nachgeritten seien, hätten es nicht zum Stehen bringen können. Infolgedessen sei der auf dem Rad fahrende Kläger von dem Gespann zu Boden geworfen worden.

Das Berufungsgericht erblickt die erste Ursache für den Unfall im Verhalten des Gespanns des R.; denn nur dadurch, daß dieses Fahrzeug noch in Bewegung gewesen sei, als die Kolonne bereits Halt gemacht habe, sei das Durchgehen der Pferde des S. veranlaßt worden. Das Berufungsgericht nimmt jedoch an, daß den R. hieran kein Verschulden treffe. Denn er habe, da er seine Pferde gerade im Zuge gehabt habe, im Interesse der Übung die Kolonne überholen und dann zurückfahren dürfen, um sich an sie anzuschließen. Auch sein weiteres Verhalten, insbesondere die Art und Weise, wie er sein stehengebliebenes Fahrzeug vorwärtszubringen versucht habe, sei ordnungsgemäß gewesen. Auch dem S. könne keine Verletzung dienstlicher Vorschriften nachgewiesen werden. Er habe ordnungsmäßig gebremst, die Leine vorschriftsmäßig befestigt und während des Haltens in unmittelbarer Nähe des Gespanns gestanden. Der Berufungsrichter bezweifelt jedoch, ob S. damit alles getan habe, wozu er nach Lage des Falles als sorgfältiger Fahrer verpflichtet gewesen sei, insbesondere, ob er nicht in der Lage gewesen wäre, so rechtzeitig an seine Pferde heranzutreten und sie durch Klopfen und Zuspruch zu beruhigen, daß ein Durchgehen vermieden worden wäre. Regelmäßig sei — so erwägt das Berufungsgericht — eine solche Beruhigung und Ablenkung durchaus möglich. Die Beweisaufnahme habe insoweit keine völlige Klarheit ergeben, sodaß in dieser Richtung keine einwandfreien Feststellungen getroffen werden könnten. Bei solcher Sachlage gewinne die Frage der Beweislast entscheidende Bedeutung. An sich sei bei einer auf Art. 131 RVerf. gestützten Schadensersatzklage der Kläger in vollem Umfang beweispflichtig. In der Rechtsprechung habe sich jedoch der Grundsatz des Beweises auf erste Sicht herausgebildet, der unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Umkehrung der Beweislast führe und den Gegner zur Entlastung nötige. Liege nämlich ein bestimmter Sachverhalt vor, der nach der Erfahrung des Lebens den Schluß rechtfertige, daß die Ereignisse sich so abgespielt haben müßten, wie die eine Partei es vortrage, so müsse der Gegner, der einen vom gewöhnlichen

Gang der Ereignisse abweichenden Geschehensablauf behauptete, diesen beweisen. Dieser Grundsatz werde freilich nicht schon dann ohne weiteres Platz greifen, wenn der Kläger eine gewisse Wahrscheinlichkeit für seine Darstellung erbracht habe, sondern man werde verlangen müssen, daß es sich um einen typischen Geschehensablauf handle, der nach allgemeinen Erfahrungstatsachen bestimmte Schlussfolgerungen zulasse.

Das Berufungsgericht trägt kein Bedenken, diesen Grundsatz hier anzuwenden; denn nach der Erfahrung des Lebens spreche unter den dargelegten Umständen eine Vermutung dafür, daß das Durchgehen der Pferde vermieden worden wäre, wenn der Fahrer die erforderliche Aufmerksamkeit beobachtet und die nötige Entschlußkraft aufgebracht hätte. Nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge sei nicht erklärlich, daß S. nicht mehr in der Lage gewesen sein solle, die Herrschaft über sein Gespann zu behalten. Wohl könnten außergewöhnliche und vor allem plötzliche Ereignisse, z. B. Geschoßschläge und Fliegerangriffe, mit so unmittelbarer Wucht auf Pferde einwirken, daß diese schlechterdings nicht mehr zu halten seien. Ein so plötzliches mit elementarer Wucht hereinbrechendes Ereignis habe hier aber nicht vorgelegen. S. habe nur einen oder einen halben Schritt von seinen Pferden entfernt gestanden. Das Fahrzeug des R. habe bereits einen gewissen Zeitraum auf der anderen Seite der Straße gehalten. R. habe sich eine Zeitlang mit seinen Pferden abgemüht und erst der letzte Peitschenhieb habe eines von ihnen aufspringen lassen. Erst dieses Ereignis habe eine ernstliche Beunruhigung der Pferde des S. geschaffen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hätten sich die Ereignisse folgendermaßen abspielen müssen: Der an Stelle des S. stehende Fahrer hätte die Schwierigkeiten des Gespanns des R. wahrnehmen müssen. Er hätte als aufmerksamer Fahrer zum mindesten in dem Augenblick, als R. zur Peitsche gegriffen, sich sagen müssen, daß sich die Unruhe dieses Gespanns auf seine eigenen Pferde, deren lebhaftes Temperament ihm als Pferdepfleger bekannt gewesen sei, übertragen könne und daß insbesondere die bevorstehenden Peitschenschläge sein eigenes Gespann erheblich beunruhigen könnten. Diese Annahme habe für ihn um so näher gelegen, als auch seine Pferde das Gespann des R. bemerkt und durch Spizen der Ohren oder auf sonstige Weise ihre Aufmerksamkeit und die drohende Beunruhigung zum Ausdruck ge-

bracht haben müßten. Schon in diesem Augenblick hätte er als sorgfamer Fahrer an seine Pferde herantreten und versuchen sollen, sie durch Klopfen und Zusprechen ruhig zu halten. Dann hätte der Peitschenschlag des R. und das Vorspringen seines einen Pferdes nicht so stark auf die Tiere einwirken und nicht ihr Durchgehen zur Folge haben können. Der ungewöhnliche Ablauf, daß es dem S. nicht gelungen sei, seine Pferde zu halten, lasse sich auf erste Sicht nur so erklären, daß S. zu spät eingegriffen habe. Diese Unterlassung, möge sie nun auf mangelnde Aufmerksamkeit oder auf unzureichende Entschlußkraft zurückzuführen sein, sei ihm als Verschulden anzurechnen.

Das Urteil fährt dann fort: Es liege nahe, aus diesen Erwägungen heraus ein Verschulden des S. positiv festzustellen. Jedoch schließe die aus der Erfahrung des Lebens gewonnene Vermutung nicht aus, daß der Geschehensablauf im einzelnen Falle ein anderer sei, und auch im vorliegenden Falle sei die Möglichkeit vorhanden, daß S. das Durchgehen der Pferde nicht habe verhindern können. Wenn demnach der Sachverhalt nicht ausreiche, um ein Verschulden des S. zweifelsfrei zu bejahen, so begründe doch der typische Ablauf der Ereignisse eine gegen den Beklagten streitende Vermutung. Die Zweifel, ob S. in jeder Hinsicht richtig gehandelt habe, müßten demnach zu Lasten des Beklagten gehen. Etwaige besondere Umstände, die dem Verschulden des S. entgegenständen, habe der Beklagte nicht anzuführen vermocht. Er hafte also nach Art. 131 RVerf. für die Dienstverletzung des S.

Die Revision rügt Verletzung des § 839 BGB. und der §§ 139, 286 ZPO.

Die Darlegungen des angefochtenen Urteils legen die Beforgnis nahe, daß der Berufsrichter die Grundsätze verkannt hat, die für den Beweis des ersten Anscheins gelten. Schon der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, es handle sich beim Beweis des ersten Anscheins um eine Verteilung der Beweislast, trifft nicht zu. Unter Verteilung der Beweislast stellt man sich Rechtsätze vor, welche die Beweislast der einen oder der anderen Partei auferlegen. Es trifft auch nicht zu, daß die vom Berufungsgericht herangezogenen Erfahrungssätze und der von ihm unterstellte typische Geschehensablauf eine Vermutung in dem Sinne begründeten, daß nun der andere Teil die Vermutung widerlegen müßte, sondern der Beweis des

ersten Anscheins gehört lediglich dem Gebiet der richterlichen Beweiswürdigung an. Durch ihn kann der Tatsichter unter Umständen genötigt sein, aus einem Gesamtsachverhalt Schlüsse zuungunsten einer Partei zu ziehen, die vornehmlich auf dem Gebiet des Ursachenzusammenhangs und des Verschuldens liegen werden. Diese Schlüsse, wievohl sie auf tatsächlichen Vermutungen beruhen, dürfen aber nicht selbst Vermutungen sein, sondern sie müssen den Ausdruck der tatsrichterlichen Überzeugung darstellen. Denn der Beweis des ersten Anscheins kann sich nicht mit einer Wahrscheinlichkeit begnügen; auch er muß zu einer richterlichen Feststellung führen. Sache der Partei, zu deren Ungunsten der Beweis des ersten Anscheins ausschlägt, ist es dann, einen Sachverhalt aufzuweisen, der die richterliche Überzeugung zwar nicht umkehrt, wohl aber zu erschüttern geeignet ist. Schon wenn letzteres der Fall ist, fällt der Beweis des ersten Anscheins zusammen und ist die durch ihn begünstigte Partei genötigt, die Beweisführung von neuem zu übernehmen (RGZ. Bd. 84 S. 385, Bd. 120 S. 264, Bd. 127 S. 28, Bd. 130 S. 357). Diesen Grundsätzen entspricht es nicht, wenn der Berufungsrichter einerseits ausführt, die Beweisaufnahme lasse es nicht zu, daß einwandfreie Feststellungen getroffen würden, andererseits aber es ablehnt, ein Verschulden des Obergerichteten S. positiv festzustellen. Schon aus diesem Grunde mußte das Urteil aufgehoben und die Sache zurückerwiesen werden.

Begründet ist aber auch der weitere Revisionsangriff, das Berufungsgericht habe das Wesen eines typischen Geschehensablaufs verkannt. Allerdings soll nicht in Abrede gestellt werden, daß man bei Unfällen, die im Durchgehen eines Pferdegespanns ihre Ursache haben, für den ursächlichen Zusammenhang wie auch für das Verschulden einen typischen Geschehensablauf annehmen kann. Nachdem hier jedoch die Einzelheiten des Geschehensablaufs festgestellt waren, hing die weitere tatsächliche Beurteilung sowohl des ursächlichen Zusammenhangs als auch der Verschuldensfrage allein von den konkreten Umständen ab, zu denen der Berufungsrichter kraft seiner Überzeugung abschließend Stellung zu nehmen hatte. Das angefochtene Urteil stellt nun fest, S. habe die Bügel ergriffen, die Pferde jedoch nicht mehr halten können. Der Vorderrichter meint aber, es wäre ihm gelungen, die Pferde durch Klappen und Zuspruch zu halten, wenn er dies rechtzeitig unternommen hätte.

Die Revision bezweifelt das; sie vermißt bestimmte Zeitangaben. Auch hierin kann ihr nicht Unrecht gegeben werden. Das Berufungsgericht wird daher bei der erneuten Erörterung gegebenenfalls auf die Zeitdauer der Ereignisse sein besonderes Augenmerk zu richten haben.

Eine Nachprüfung in der Richtung, ob das Urteil etwa aus § 833 BGB. aufrechtzuerhalten sei, hatte beim Fehlen eines die Revisionssumme überschreitenden Beschwerdegegenstandes nicht stattzufinden. Bei der erneuten Erörterung wird aber das Berufungsgericht auch darüber zu befinden haben, ob und inwieweit die §§ 545 a, 1542 R.D. der Sachbefugnis des Klägers entgegenstehen.